



Gebührenordnung der Gemeinde Seewen SO

Anhang zum Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren
Stand Dezember 2020
Version 1.10



Namens des Gemeinderates
Seewen, 10. Dezember 2020

Simon Besslinger
Gemeindepräsident

Claudia Castanhal Bouso
Leiterin der Verwaltung

Vom Gemeinderat beschlossen am 10. Dezember 2020 mit Beschluss-Nummer 2020-445.

Genehmigt durch die Kommunale Volksabstimmung am 31. Januar 2021 mit den Beschluss-Nummern 2021-22 und 2021-23.

Vom Regierungsrat genehmigt mit RRB-Nr. XXXX/XXX vom XX.XX.XXXX

Vom Regierungsrat durch heutigen

Beschluss Nr. 431 genehmigt.

Solothurn, 30.3. 2021

Staatsschreiber:





I.	VERKEHRSANLAGEN	3
II.	ABWASSERENTSORGUNGSANLAGEN.....	3
III.	WASSERVERSORGUNGSANLAGEN.....	4
IV.	ALLGEMEINE GEBÜHREN	4
V.	INKRAFTRETEN	5



Die Gemeindeversammlung, gestützt auf das Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und Gebühren vom 3. Dezember 2002 beschliesst folgende Gebührenordnung:

Vorbemerkung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche in dieser Gemeindeordnung verwendeten Berufs- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für beide Geschlechter.

I. VERKEHRSANLAGEN

§1 Ersatzabgabe für Abstellplätze

Die Ersatzabgabe für einen oberirdischen Abstellplatz beträgt CHF 10'000.00.

II. ABWASSERENTSORGUNGSANLAGEN

§2 Anschlussgebühren

- ¹ Die Anschlussgebühr für das Schmutzwasser jeder angeschlossenen Baute und Anlage beträgt CHF 35.00 pro m² ZGF.
- ² Die Anschlussgebühr für die Einleitung von unbelastetem Regenabwasser beträgt CHF 35.00 pro m² ZGF.
- ³ Für die Versickerung von Regenwasser über bewilligte private Versickerungsleitungen bzw. private Einleitungen in ein oberirdisches Gewässer wird die Anschlussgebühr für das Regenwasser reduziert. Die Höhe der Reduktion wird in Relation zur Verminderung der abflusswirksamen Fläche durch die Baukommission festgelegt.

Grundsätzlich gilt folgende Reduktion:

- Für die gesamte Dachfläche 50 %
- Für die gesamte Vorplatzfläche 50 %

- ⁴ Untergeordnete Teile, die sich lediglich bis maximal 1/3 der Abflussmenge auswirken und Versickerungsanlagen mit Überlauf an die Gemeindekanalisation lösen keine Reduktion aus. Durch Umbauten können keine Rückerstattungen von bereits bezahlten Anschlussgebühren erfolgen.
- ⁵ Die Gebührenansätze in Absatz 1 und 2 basieren auf dem BFS-Baupreisindex für Neubauten von Strassen (115.5 Punkte, Stand: 1. April 2001). Erhöht oder senkt sich der Index, kann der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis anpassen, sofern die Veränderung des Index mindestens 10 Punkte beträgt.

§3 Benützungsgebühren

- ¹ Der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren beträgt insgesamt 30 % und derjenige aus den Verbrauchergebühren insgesamt 70 %.
- ² Die Grundgebühr beträgt CHF 115.00 WE.
- ³ Die Verbrauchsgebühr beträgt CHF 2.00 pro m³ Wasserverbrauch.



- 4 Reduktion der Benützungsgebühren in speziellen Fällen:
- a) Für die Versickerung von Regenabwasser über bewilligte private Versickerungsanlagen bzw. private Einleitungen in ein oberirdisches Gewässer wird eine Reduktion der Grundgebühr analog § 2 Absatz 3 der Gebührenordnung von maximal 50 % gewährt.
 - b) Sind Bauten und Anlagen nicht an die öffentliche Wasserversorgung, jedoch an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen, werden die Benützungsgebühren für die Abwasserbeseitigung anhand des gemessenen Verbrauches oder beim Fehlen eines Wassermessers entsprechend dem geschätzten Abwasseranfall erhoben.
 - c) Bei gewerblichen und industriellen Betrieben wie Gärtnereien etc. sind für Wasserverbrauch, welcher nicht den Abwasseranlagen zugeführt wird (Bewässerungen etc.), separate Wassermesser zu installieren. Dieser Wasserverbrauch ist für das Abwasser nicht gebührenpflichtig.
- 5 Der Anteil für die Ableitung des Strassenwassers wird mit CHF 0.40 pro m² entwässerte Strassen- und Gehwegfläche der laufenden Rechnung Spezialfinanzierung Abwassergebühren gutgeschrieben.

III. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN

§4 Anschlussgebühren

Die Anschlussgebühr für die Wasserversorgung jeder angeschlossenen Baute und Anlage beträgt CHF 70.00 pro m² ZGF.

§5 Benützungsgebühren

- 1 Der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren beträgt insgesamt 30 % und derjenige aus den Verbrauchergebühren insgesamt 70 %.
- 2 Die Grundgebühr beträgt CHF 170.00 pro WE.
- 3 Der Einbau von zusätzlichen Wassermessern erhöht die Grundgebühr um CHF 50.00 je Wassermesser.
- 4 Die Verbrauchsgebühr beträgt CHF 3.80 pro m³.
- 5 Die Gebühr für Bauwasser bei Bezug ab Hydrant beträgt beim Wohnungsbau pauschal CHF 300.00 pro Wohnung.
- 6 Für den Wasserbezug ab Hydrant wird generell eine Grundgebühr von CHF 300.00 erhoben.

IV. ALLGEMEINE GEBÜHREN

§6 Baubewilligungsgebühr

Die Gebühr für alle Bauten beträgt 4 ‰ (Promille) der geschätzten Baukosten gemäss Bau- und Zonenreglement § 5, aber mindestens CHF 150.00.



§7 Zusatzgebühren für diverse Aufwendungen

- ¹ Entschädigungen für Dritte, wie für Gutachten, Energienachweise oder Expertisen, werden vollumfänglich in Rechnung gestellt. Die Baubehörde der Gemeinde kann für diese Arbeiten Kostenvorschüsse verlangen.
- ² Bei Gesuchen, die mittels Entscheid der Baubehörde der Gemeinde abgelehnt oder durch die Bauherrschaft vor Bewilligungserteilung zurückgezogen werden, ermitteln die Baubehörde die Gebühren nach Arbeitsaufwand.

§8 Bewilligung von Grabarbeiten

Bewilligung von Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet der Gemeinde Seewen: CHF 250.00.

§9 Benützung von öffentlichem Areal

Benützung von öffentlichem Areal der Gemeinde: CHF 100.00 pro Monat.

§10 Kehrrechtgebühr

Die Kehrrechtgrundgebühr je Haushalt beträgt jährlich CHF 90.00.

V. INKRAFTTRETEN

§11 Aufhebung des bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieser Gebührenordnung werden sämtliche widersprechende Bestimmungen aufgehoben, insbesondere die Gebührenordnung, die am 12. Dezember 2017 von der Gemeindeversammlung genehmigt wurde, aufgehoben.

§12 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Bau- und Justizdepartement genehmigt worden ist per 1. Januar 2021 in Kraft.